

I m N a m e n d e s V o l k e s

In der Strafsache
gegen

den Schneider Konrad P [REDACTED] aus St [REDACTED],
dort geboren am [REDACTED]. [REDACTED]

wegen Vergehens nach § 128 StGB

hat der 6. Strafsenat des Bundesgerichtshofs in der Sitzung
vom 15. Dezember 1954, an der teilgenommen haben:

Senatspräsident Dr. Geier
als Vorsitzender,
Bundesrichter Scharpenseel
Bundesrichter Dr. Baldus
Bundesrichter Dr. Willms
Bundesrichter Weber
als beisitzende Richter,
Oberstaatsanwalt Dr. Dr. [REDACTED]
als Vertreter der Bundesanwaltschaft,
Justizangestellter [REDACTED]
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle,

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Staatsanwaltschaft wird das Urteil
des Landgerichts Nürnberg-Fürth vom 30. August 1954 in
vollem Umfange aufgehoben.

Auf die Revision des Angeklagten wird das Urteil im
Strafausspruch mit den Feststellungen dazu aufgehoben.

Die weitergehende Revision des Angeklagten wird ver-
worfen.

Die Sache wird zur neuen Verhandlung und Entscheidung,
auch über die Kosten der Rechtsmittel, an das Landge-
richt in Bamberg zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

G r ü n d e :

Das Landgericht hat den Angeklagten als tätiges Mitglied der FDJ wegen Vergehens nach § 128 StGB zu drei Monaten Gefängnis verurteilt.

Gegen das Urteil haben die Staatsanwaltschaft und der Angeklagte Revision eingelegt.

I. Revision der Staatsanwaltschaft.

Die Revision der Staatsanwaltschaft rügt die Verletzung sachlichen Rechts, weil der Angeklagte nicht auch nach §§ 90 a, 94, 29 StGB bestraft worden ist. Sie muss bereits wegen fehlerhafter Anwendung des § 90 a StGB durch das Landgericht in vollem Umfange Erfolg haben und deshalb auch zur Aufhebung des Schuldspruchs wegen Vergehens nach § 128 StGB führen, weil nur eine tateinheitliche Verurteilung wegen der dem Angeklagten zur Last gelegten Verbrechen und Vergehen in Betracht kommen kann.

Das Landgericht sieht den Angeklagten nicht als Rädelführer an, weil es sich bei der FDJ-Gruppe in St. [REDACTED] nur um eine ganz kleine Gruppe handeln könne und es nicht einmal auszuschliessen sei, dass nach dem Verbot der FDJ nur der Angeklagte allein noch der FDJ in St. [REDACTED] angehört habe. Damit scheidet allerdings die Möglichkeit aus, dass der Angeklagte wegen der Führung einer bestimmten, nicht unbedeutenden Abteilung der FDJ als Rädelführer angesprochen werden könnte. Die den Rädelführer kennzeichnende besonders nachhaltige Tätigkeit setzt jedoch nicht notwendig voraus, dass er auf eine nicht ganz unbeträchtliche Anzahl von Mit-

gliedern der Vereinigung einen massgeblichen Einfluss ausübt, sie kann auch darin bestehen, dass er nach aussen hin eine besonders rege Werbetätigkeit für die Vereinigung u.a. durch Verbreitung ihres Schrifttums entfaltet. Das hat die Strafkammer übersehen. Allein die Tatsache, dass sich der Angeklagte sehr umfangreiche Pakete mit Propagandamaterial der FDJ an eine Deckadresse zusenden liess hätte sie veranlassen müssen, die Anwendbarkeit des § 90 a StGB auch in dieser Richtung zu prüfen.

II. Revision des Angeklagten.

1.) Die vom Angeklagten erhobene Aufklärungsrüge bezeichnet nicht die den angeblichen Mangel enthaltenden Tatsachen (§ 344 Abs 2 StPO) und ist deshalb unzulässig

2.) Die Sachrüge ist, soweit sie den Schuldspruch betrifft, offensichtlich unbegründet; sie muss jedoch hinsichtlich des Strafausspruchs Erfolg haben. Das Landgericht meint, dass auf jeden Fall Erwachsenenstrafrecht anzuwenden sei, wenn der Täter eines Dauerdelikts während der Begehung der Tat das 21. Lebensjahr vollendet. Das ist rechtsirrig. Wie der Senat bereits entschieden hat, ist § 32 JGG auch auf eine fortgesetzte Tat anzuwenden, deren Einzelhandlungen teils vor Erreichung der Altersgrenze teils nachher verwirklicht worden sind (BGHSt 6,6). Das Landgericht hätte deshalb für die Tat, soweit sie vor der Altersgrenze begangen wurde, die Voraussetzungen des § 105 JGG prüfen müssen. Wäre es dabei zu dem Ergebnis gelangt, dass Jugendrecht anzuwenden ist, so wäre gemäss § 32 JGG zu entscheiden gewesen, ob das Schwergewicht bei den nach Jugendstrafrecht zu beurteilenden Handlungen liegt



III Für die neue Verhandlung und Entscheidung wird auf folgendes hingewiesen:

1.) Das Landgericht hat bei der Prüfung des äusseren Tatbestandes des § 129 StGB zunächst auch das Verbrechen der Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens (§ 81 StGB) unter die von § 129 StGB gemeinten Straftaten eingereiht. Das ist rechtsirrig (vgl Urteil vom 19. Mai 1954 - 6 StR 157/54 NJW 54, 1253). Es geht im übrigen zu- treffend davon aus, dass die die Tatbestände der §§ 303, 304, 185 ff StGB umfassende strafbare Tätigkeit der FDJ die Anwendung des § 129 StGB rechtfertige. Es stützt sich dabei offensichtlich auf die Tatsache, dass die FDJ plan- mässig sog. Mal- und Klebeaktionen durchführt und in ihrer Propaganda ständig darauf abzielt, führende Persönlichkei- ten des politischen Lebens zu beleidigen und Verfassungs- organe zu verunglimpfen. Die Strafkammer hält es jedoch nicht für erwiesen, dass diese die FDJ als eine Vereini- gung im Sinne des § 129 StGB kennzeichnenden Umstände dem Angeklagten bekannt gewesen sind, und begründet das damit, dass der Angeklagte "sehr jung" sei und in Straubing be- gangene Straftaten der bezeichneten Art nicht bekannt ge- worden seien. Das ist wenig überzeugend. Ob diese Würdi- gung auch rechtlich fehlerhaft ist, weil sie die Erörte- rung von Umständen vermissen lässt, die zum Teil allgemein- kundig sind, zum Teil an anderer Stelle des Urteils vom Landgericht ausdrücklich festgestellt werden, kann hier unentschieden bleiben; denn da das Urteil wegen der rechts- irrigen Auslegung des § 90 a StGB aufgehoben werden muss, ist bei der erneuten Hauptverhandlung der Sachverhalt vom Landgericht auch unter dem Gesichtspunkt des § 129 StGB von neuem selbständig zu würdigen. Dabei wird das Landge-

richt bei der Prüfung der Frage, ob dem Angeklagten die auf Begehung strafbarer Handlungen gerichtete Tätigkeit der FDJ bekannt gewesen ist, folgende Umstände nicht ausser Betracht lassen dürfen: Die laufende und planmässige Begehung von Sachbeschädigungen, Beleidigungen und Verunglimpfungen durch Angehörige der FDJ ist, wie der Senat wiederholt ausgesprochen hat, eine allgemeinkundige Tatsache, wobei diese Allgemeinkundigkeit zu einem wesentlichen Teil gerade aus dem Inhalt der von der FDJ herausgegebenen Schriften herzuleiten ist; denn sie enthalten nicht nur ständig Beleidigungen und Verunglimpfungen, in ihnen werden auch die als Sachbeschädigungen anzusprechenden Mal- und Klebeaktionen verherrlicht und propagiert. Die dem Angeklagten unter einer Deckanschrift zugesandten Pakete enthielten nach den bisherigen Feststellungen der Strafkammer u.a. verunglimpfendes Spielzeug und Plakate der FDJ, die nach Lage der Dinge sicherlich nicht für den Anschlag an öffentlichen Plakatflächen der Stadt St. [REDACTED] bestimmt waren. Der Angeklagte hat der FDJ seit Jahren angehört und mindestens zeitweilig eine Führerstellung bekleidet. Er hat sich bei seiner Betätigung für die FDJ nicht auf den Bereich seiner Heimatstadt beschränkt, sondern, wie das Landgericht feststellt, an einem Lehrgang der FDJ in der Sowjetzone und den Weltjugendfestspielen 1951 teilgenommen.

2.) Es ist nicht zulässig, bei Straftaten bestimmter Art grundsätzlich und ohne Rücksicht auf den Einzelfall eine Strafaussetzung zur Bewährung abzulehnen, weil das öffentliche Interesse die Vollstreckung der Strafe erfordert (BGHSt 6, 299). Auf jeden Fall würden in erster Linie die Voraussetzungen des § 23 Abs 2 StGB zu prüfen sein.

IV. Die Entscheidung entspricht zur Revision der Staatsanwaltschaft dem Antrag des Oberbundesanwalts.

Der Senat hat von der Vorschrift des § 354 Abs 2 S 2 StPO Gebrauch gemacht.

Dr. Geier

Scharpenseel

Baldus

Willms

Weber